



STADT NORDHAUSEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

AfD-Fraktionsvorsitzender
Herrn Jörg Prophet
Am Hagenberg 2
99734 Nordhausen

Datum: 01. März 2021
Bereich: siehe oben
Dienstgebäude: Rathaus, Markt 1
Auskunft erteilt: Frau Köhler
Telefon: 03631 696-235
Telefax: 03631 696-87235
E-Mail: Beteiligung@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: ANF/198/2021
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihre Anfrage vom 5. Februar 2021, ANF/0198/2021
Auswirkungen der Corona-Allgemeinverfügungen**

Sehr geehrter Herr Prophet,

am 5. Februar 2021 stellten Sie folgende schriftliche Anfrage zu den Auswirkungen der Corona-Allgemeinverfügungen:

Von den aktuellen Auswirkungen der Corona-Allgemeinverfügungen sind insbesondere der ÖPNV, das Badehaus sowie die BBZ betroffen.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

- 1. Werden die finanziellen Ausfälle vom Herausgeber der Corona-Allgemeinverfügungen kompensiert?*
- 2. Wie hoch beziffern sich die Einnahmeverluste für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar 2021 insgesamt?*
- 3. Welche Erstattungsansprüche wurden an das Land gestellt?*

Diese Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH

1. Werden die finanziellen Ausfälle vom Herausgeber der Corona-Allgemeinverfügungen kompensiert?

Die durch die Corona-Krise entstandenen Umsatzeinbußen bei den Fahrgeldeinnahmen in 2020 werden durch die Thüringer Aufbaubank in Form der Richtlinie Corona Beihilfe ÖPNV Thüringen kompensiert. Weitere Umsatzeinbußen z. B. im Gelegenheitsverkehr werden nicht ausgeglichen.

☞ Daten gar nicht erfasst
- siehe Anfrage zur Nutzung

2. Wie hoch beziffern sich die Einnahmeverluste für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar 2021 insgesamt?

Nov 20	Dez 20	Jan 21
- 60 T€	keine	- 135 T€

3. Welche Erstattungsansprüche wurden an das Land gestellt?

Entsprechend der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen wurden für die Phase 1 (März – August 2020) ca. 80 % in 2020 ausgezahlt. Für die Phase 2 (September – Dezember 2020) wurde der Antrag gestellt, in 2020 aber noch keine Leistungen erstattet. Der tatsächlich entstandene Schaden für das Geschäftsjahr 2020 ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2021 durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers/Rechnungsprüfungsamt nachzuweisen.

Die Branche und die Verbände (VDV, BDO) gehen nach entsprechenden politischen Bekundungen davon aus, dass der CORONA-ÖPNV-Rettungsschirm in 2021 fortgeführt wird. Aktuell liegt hierzu noch keine Beschlussfassung vor.

Badehaus Nordhausen GmbH

1. Werden die finanziellen Ausfälle vom Herausgeber der Corona-Allgemeinverfügungen kompensiert?

Die finanziellen Ausfälle werden durch die Thüringer Aufbaubank in Form von November-/Dezemberhilfe 2020 kompensiert.

Gemäß den FAQ zur Überbrückungshilfe III wird die BHN als öffentliches Unternehmen ab Januar 2021 nicht unterstützt.

2. Wie hoch beziffern sich die Einnahmeverluste für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar 2021 insgesamt?

Durch die coronabedingte Schließung, ab 02.11.2020, ergibt sich folgende Minderung der Umsatzerlöse:

Nov 20	Dez 20	Jan 21
- 96 T€	- 77 T€	- 136 T€

3. Welche Erstattungsansprüche wurden an das Land gestellt?

Ein Antrag auf Auszahlung der Novemberhilfe wurde gestellt. Die Beantragung der Dezemberhilfe wird zurzeit vorbereitet. Als weiteres Kompensationsinstrument bezieht die BHN Leistungen der Agentur für Arbeit in Form von Kurzarbeitergeld.

Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH

1. Werden die finanziellen Ausfälle vom Herausgeber der Corona-Allgemeinverfügungen kompensiert?

Grundsätzlich erfolgt durch den Herausgeber der Corona-Allgemeinverfügung (Freistaat Thüringen bzw. Landkreis) keine pauschale Kompensation von durch Corona-Allgemeinverfügungen eingetretenen finanziellen Ausfällen. Ansprüche ergeben sich aufgrund von Förderprogrammen, in der Regel branchen- bzw. unternehmensbezogen. Aufgelegt werden diese Programme durch die zuständigen Bundes- bzw. Landesministerien.

2. Wie hoch beziffern sich die Einnahmeverluste für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar 2021 insgesamt?

Das BBZ führt drei Umsatzsparten. Den „gemeinnützigen Bereich“, den „Zweckbetrieb“ sowie den „gewerblichen Bereich“, wobei der „gewerbliche Bereich“ umsatzseitig vernachlässigt werden kann.

Gemeinnütziger Bereich

Nov 20	Dez 20	Jan 21
ca. - 42 T€	ca. - 42 T€	ca. - 57 T€

Die vorgenannten Einnahmeverluste entstanden aufgrund der durch die Corona Allgemeinverfügungen nicht umgesetzter geplanter Maßnahmen.

Zweckbetrieb

Nov 20	Dez 20	Jan 21
ca. - 93 T€	ca. - 48 T€	ca. - 49 T€

3. Welche Erstattungsansprüche wurden an das Land gestellt?

Da ein Umsatzschwerpunkt in der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose der Rechtskreise SGB II und SGB III besteht und diese durch die Agentur für Arbeit bzw. die zuständigen JobCenter finanziert werden, erfolgte im März 2020 die Antragstellung zu Ausgleichszahlungen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SoDEG) bei der Agentur für Arbeit bzw. JobCenter und im Januar 2021 der Verlängerungsantrag. Diesen Anträgen wurde stattgegeben und seitdem erhält das BBZ monatlich finanzielle Ausgleichszahlungen für diesen Geschäftsbereich. Für die anderen Bildungsangebote im „gemeinnützigen Bereich“ sowie im „Zweckbetrieb“ wurden Erstattungsansprüche gestellt. Nachstehend eine Übersicht über die beantragten Förderprogramme und bei wem diese Zuständigkeitshalber gestellt wurden. Grundsätzlich wurde für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht in den Maßnahmen der Agentur für Arbeit eingesetzt sind, die Möglichkeit von Kurzarbeit als eine Form der Kompensation entgangener Umsätze geprüft und wenn möglich in Anspruch genommen.

Aufstellung der beantragten Förderungen:

- o Antrag auf Entschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an den Landkreis Nordhausen, welcher diesen an das Thüringer Landesverwaltungsamt weitergeleitet hat
- o Antrag auf Entschädigung für Vermögensnachteile infolge ordnungsbehördlicher Maßnahmen an die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen
- o Antrag auf Gewährung von Nothilfen für anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetz).

Durch alle Unternehmen werden in Abstimmung mit unserer Steuerberatungsgesellschaft der BDO die aufgelegten Förderprogramme auf ihre Anwendbarkeit auf die Unternehmen der Stadtwerke-Nordhausen-Gruppe geprüft und ggf. die notwendigen Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Buchmann
Oberbürgermeister